



Nachteilsausgleich

Allgemeine Informationen

Der Nachteilsausgleich gründet auf dem Gleichheitsgrundsatz, GG Art.3 Abs. 1

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Er soll Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung verhindern, oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen.

Der Nachteilsausgleich ist für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, er wird individuell festgelegt.

Dies sind z. B. Kinder und Jugendliche mit Legasthenie, Dyskalkulie, mit Aufmerksamkeitsproblemen (ADHS) oder Autismus-Spektrum-Störungen, aber auch Kinder und Jugendliche, die aufgrund chronischer Erkrankungen oder Behinderungen erschwerte Voraussetzungen haben.

Diese differenzierten und individualisierten Maßnahmen, werden in der Regel im Rahmen einer Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung erarbeitet und festgelegt. Die Schulbehörde kann als Ansprechpartner zugezogen werden.

Der Nachteilsausgleich gilt in der Regel für alle Fächer und ist für alle Lehrer bindend. Es sei denn es wird anders besprochen.

Praktische Umsetzung

Der Nachteilsausgleich ist immer eine pädagogische und individuelle Entscheidung. Dieser kann inhaltlich sehr kreativ gestaltet werden. Die Inhalte müssen mit allen Beteiligten (z. B. evtl. auch mit Therapeuten) besprochen werden und regelmäßig überprüft werden. Es soll gewährleistet werden, dass die Einschränkungen ausgeglichen sind (Gleichheitsgrundsatz).

Bereiche die betroffen sein können:

- Leistungsüberprüfung z.B. mehr Zeit für Klassenarbeiten
- Leistungsbeurteilung z.B. keine mündlichen Noten
- Unterrichtsalltag z.B. differenzierte Aufgabenstellung im Kunst-, Sport-, oder Musikunterricht



Praktische Beispiele

- Andere Bewertung bei Klassenarbeiten nach krankheitsbedingten Fehlzeiten
- Veränderte Leistungsbewertung: weniger Klassenarbeiten oder weniger mündliche Leistungen, Hausaufgaben oder sonstige Arbeiten werden benotet
Variationen der Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Prüfungen, andere Räumlichkeiten, kurze Pausen
- Reduzierung der Unterrichtsangebote auf die Kernfächer
- Verteilung eines Schuljahres auf zwei Schuljahre (nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums)
- Zulassung von Diktiergeräten
- Gewähr von Phasen der Entspannung

Das schulartgemäße Niveau muss aber trotz des Nachteilsausgleiches erreicht werden.

Die Maßnahme des Nachteilsausgleichs wird **nicht** im Zeugnis vermerkt.

Eine andere Gewichtung der Rechtschreibung in den einzelnen Fächern, wird aber im Zeugnis vermerkt!

In den Abschlussklassen, außer Grundschule, und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums, sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils (besonders Leistungsmessung) **nicht mehr** möglich.

Gibt es einen Nachweis für den Bedarf einer sonderpädagogischen Förderung, dann kann zieldifferent unterrichtet werden. Die schulischen Inhalte werden dann dem Leistungsniveau des Kindes angepasst/anderer Schulabschluss ...

Annette Grade Bohnert (Bereichsleitung)

Offenburg, den 15.Oktober 2018

Quelle:

Materialien Schulbegleiter/Begleitmaterial zum Curriculum Schulbegleiter Baden-Württemberg Stiftung (S102/103)